

**Satzung**  
**des**  
**Fördervereins Gasthaus zur Krone Körle**

**§1**  
**Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Gasthaus zur Krone Körle“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Körle
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden

**§2**  
**Geschäftsbereich und Geschäftsjahr**

1. Der Geschäftsbereich des Vereins erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§3**  
**Zweck und Aufgaben**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Denkmalpflege. Dieser Vereinszweck soll durch den Erwerb, die Restaurierung und Unterhaltung des Kulturdenkmals „Gasthaus zur Krone“, Körle, erreicht werden.

Hinzu kommt die Unterhaltung und Pflege des Gebäudes sowie die Finanzierung anfallender Instandsetzungsarbeiten .

Dazu ist die Einwerbung von Spenden zur Finanzierung einer ordnungsgemäßen Instandsetzung und Unterhaltung zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlich.

**§4**  
**Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die im § 3 bezeichneten gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (§§ 51 ff. AO 77).
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

## **§5**

### **Aufbringung und Verwendung der Zuwendungen**

Zuwendungen zur Erfüllung von Aufgaben und Zweck des Vereins sollen aufgebracht werden:

- a) Beiträge und Spenden der Mitglieder
- b) Geld- und Sachspenden, letztwillige Verfügung und dergleichen

## **§6**

### **Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind:
  - die Gründer des Vereins als geborene Mitglieder
  - natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die den Zielen des Vereins dienen wollen.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit sie dem Verein nicht durch besondere ideelle Leistungen dienen. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch nicht gebunden.

## **§7**

### **Mitgliedsbeitrag**

Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.  
Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages  
bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

## **§8**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Die ordentliche Mitgliedschaft gemäß § 6, Abs. 1 und Absatz 2 wird – mit Ausnahme der geborenen Mitglieder – durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes erworben.

## **§9 Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung der Gesellschaft
2. Die ordentlichen Mitglieder können die Mitgliedschaft bei dem Verein schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres kündigen.

## **§10 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder ergeben sich aus dem Zweck und der Satzung des Vereins

## **§11 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## **§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres abgehalten
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch Veröffentlichung im Wochenspiegel der Gemeinde Körle und Aushang im Gasthaus zur Krone.
3. Den Vorsitz in der Versammlung hat der Vorsitzende des Vorstandes oder einer seiner Stellvertreter
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Versammlungsleiter und der Schriftführer als Protokollführer unterzeichnen.
5. Anträge zu Themen, die nicht in der vom Vorstand versandten Tagesordnung enthalten sind, sind mindestens 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Die Anträge müssen begründet werden.

## **§ 13**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
  - Entgegennahme des Geschäftsberichtes
  - Genehmigung des Haushaltsplanes
  - Prüfung und Genehmigung des Kassenberichtes
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Wahl der Mitglieder des Vorstandes
  - Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
  - Änderung der Satzung
  - Auflösung des Vereins
  
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen oder vertretenen Mitglieder, wenn die Satzung oder zwingende gesetzliche Gründe nichts anderes vorschreiben. Die Vertretung eines Mitgliedes durch ein anderes Mitglied ist mit schriftlicher Stimmübertragung zulässig. Vertretene Mitglieder gelten als erschienene Mitglieder. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied (§ 6 Abs. 2) eine Stimme.

## **§ 14**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Ein Drittel der ordentlichen Mitglieder kann unter Angabe der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen.
2. Der Vorstand ist berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er es für erforderlich hält.
3. Wenn das Interesse des Vereines es erfordert ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.  
Die Bestimmungen des § 12 gelten entsprechend.

## **§15 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern: dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer, dem Vorstandsmitglied für Wirtschaft und Finanzen, dem Beisitzer des Turn- und Sportverein TSV „Rot-Weiß“ Körle e.V. sowie dem amtierenden Bürgermeister der Gemeinde Körle. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, wobei stets der Vorsitzende oder sein Stellvertreter mitwirken muss. Der Vorstand kann für die Erfüllung der laufenden Geschäfte Vollmachten erteilen.
3. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§16**

### **Wahl, Amtsdauer des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand führt die Amtsgeschäfte nach Ablauf der zwei Jahre bis zur Neuwahl weiter.

## **§17**

### **Aufgaben des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegt die Vereinsführung nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet, den Jahresbericht, den Kassenbericht sowie den Haushaltsplan zu erstellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder gemäß §§ 6 und 8 der Satzung.

## **§18**

### **Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen.. Für die Auflösung muss die Mehrheit der erschienenen Mitglieder stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Körle, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 19**

### **Schlussbestimmung**

Diese in der Nach Gründungsversammlung vom 29. November 2005 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Körle, den 29. November 2005

1. Vorsitzender Achim Erbeck  
Meisenweg 7, 34327 Körle  
geb. 22.11.1960

2. Vorsitzender Bernd Rohleder  
Meisenweg 3, 34327 Körle  
geb. 16.04.1960

Schriftführer Joachim Zülch  
Sonnenhang 3, 34327 Körle  
geb. 07.09.1949

Kassierer Frank Umbach  
Zum Rot 20, 34327 Körle  
geb. 05.03.1963

Wirtschaft/Finanzen Axel Brede  
Bergstraße 1, 34327 Körle  
geb.

Beisitzer Turn- u. Sportverein „Rot-Weiß“ Körle e.V.  
Dr. Frank Döring  
Birkenweg 8, 34327 Körle  
geb. 28.06.1960

Beisitzer Gemeinde Körle, amtierender Bürgermeister  
Mario Gerhold  
Zum Hainsgraben 8, 34327 Körle  
geb. 10.03.1970